

Raum- und Landschaftsplanung: Schlussbemerkungen

Autor(en): **Antonietti, A. / Ritzler, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **92 (1974)**

Heft 26: **SIA-Heft, Nr. 6/1974: Raum- und Landschaftsplanung;
Geschäftsbericht 1973 des SIA**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-72405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beeinträchtigungen des Waldes durch Kehrichtdeponien in Bachtobel sind selten geworden, da sie der strengen Kontrolle des Gewässerschutzes unterstehen.

Seit 1946 sind im Kanton Zürich total 567 ha Wald geredet, davon aber 274 ha real ersetzt und 130 ha freiwillig aufgeforstet worden. Für weitere 59 ha wurde Geldersatz geleistet. Seit 1965 akzeptiert der Regierungsrat keinen Geldersatz mehr und seit 1969 überhaupt keine Rodung mehr ohne Nachweis, dass das nötige Ersatzland im Besitze des Gesuchstellers ist. Diese Praxis gilt jetzt auch gegenüber dem kantonalen Tiefbauamt und dem kantonalen Amt für Luftverkehr.

Es besteht eine *Behördendelegation für den Regionalverkehr*. Sie setzt sich aus je drei Vertretern der Kantonsregierung, des Stadtrates von Zürich und der General- bzw. Kreisdirektion III der SBB zusammen und bezweckt, den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs mit U- und S-Bahn vorzubereiten. Hierfür wurde ein Transportplan für die «weitere Region Zürich» erstellt, die auch den Kanton Zug und Teile der Kantone Aargau, Schwyz und St. Gallen umfasst. Zwar hat das Zürcher Volk die U- und S-Bahn-Vorlage abgelehnt, doch wird sich die Behördendelegation weiterhin den Problemen des Nahverkehrs widmen.

Die neueste planerische Massnahme ist der *kantonale Schutzzonenplan* aufgrund des Bundesbeschlusses vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung. Da die Baugebiete laut Gesamtplan – wie bereits erwähnt – ohnehin schon zu gross sind, konnte man es wagen, das ganze restliche Gebiet des Kantons unter den Schutz gemäss Bundesbeschluss zu stellen, ja in einzelnen Fällen sogar Baugebiete und Bauzonen zu beschneiden. Dies war um so eher möglich, als es sich nur um eine provisorische Schutzmassnahme bis Ende 1975 handelt, d. h. bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Raumplanung. Bei dieser Gelegenheit hat der Kanton Zürich nun auch den einheitlichen Waldabstand von 30 m für Gebäude eingeführt.

Ausblick auf die künftige Planung

Die *Auswirkungen des Bundesgesetzes über Raumplanung* werden uns erheblich zu schaffen machen. Zwar entspricht unser *Gesamtplan* inhaltlich grossenteils den Anforderungen des Bundesgesetzes, nicht aber in bezug auf den Planungshorizont. Die ihm zugrunde liegende Verdoppelung der Einwohnerzahl im Kanton Zürich dürfte – wenn überhaupt – frühestens gegen Mitte des nächsten Jahrhunderts erreicht sein. Nach dem neuen Bundesgesetz aber dürfen die Baugebiete in

den kantonalen Gesamttrichtplänen nur noch für den Bedarf der nächsten 20 bis 25 Jahre bemessen werden. Ähnlich verhält es sich mit den *Zonenplänen* der Gemeinden, die in der Regel weit über den im Bundesgesetz als Grenze angegebenen Bedarf der nächsten 10 bis 15 Jahre hinausgehen. Es wird ausserordentlicher Anstrengungen bedürfen, die allzu weit gespannten Baulanderwartungen auf die neuen Masse zurückzustützen.

Der Vorentwurf für das *zürcherische Planungs- und Baugesetz*, welches das Baugesetz aus dem Jahre 1893 ablösen soll, ist bereits auf das kommende Bundesgesetz ausgerichtet und übernimmt somit die erwähnten Planungshorizonte. Darüber hinaus enthält er den Vorschlag für die institutionelle Aufwertung der Regionen zu selbständigen Hoheitsträgern mit Regionalrat und Regionalparlament, deren wesentliche Aufgabe die Erarbeitung des Regionalplans wäre. Gerade diese Regionalisierung bildet jedoch den Hauptgegenstand der Kritik in der kürzlich durchgeführten Vernehmlassung, so dass möglicherweise jetzt auf sie verzichtet werden muss, um das ganze Gesetz nicht zu gefährden.

Eine äusserst wichtige Aufgabe wird die *Überprüfung der Besiedlungskonzeption* sein, die sich aus verschiedenen Gründen aufdrängt. Man wird nicht mehr darum herumkommen, die gewählte Konzeption auch *rechtlich zu verankern* und die siedlungspolitischen Massnahmen, die zu deren Verfolgung nötig sind, in gesetzlichen Erlassen bzw. durch Ausrichtung vorhandener Gesetze auf die Ziele der Raumordnung bereitzustellen.

In diesem Zusammenhang wird der *Erarbeitung eines Umweltbelastungsmodells* für die weitere Region Zürich besondere Bedeutung zukommen. Bereits wurde das Battelle-Institut in Genf vom Regierungsrat beauftragt, in einer Vorstudie abzuklären, wie es theoretisch möglich wäre, ein Computer-Modell aufzubauen, das Antwort geben könnte auf die Frage, wieviel Bevölkerungs-, Besiedlungs- und Wirtschaftswachstum der Raum Zürich noch erträgt, ohne Schaden zu nehmen am Bestand seiner natürlichen Grundlagen. Es ist zu hoffen, dass es gelingen wird, für unseren schon so dicht besiedelten Kanton eine solche Untersuchung durchzuführen. Denn jegliche Planung ist nur dann sinnvoll, wenn sie auf die von der Umwelt her gegebenen Grenzen des Wachstums Rücksicht nimmt.

Adresse des Verfassers: Prof. R. Meyer-von Gonzenbach, Chef des Kant. Amtes für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8001 Zürich.

Schlussbemerkungen

DK 711:634.0

An der Studientagung der SIA-Fachgruppe der Forstingenieure in Sarnen nahmen über 100 Fachleute teil. Nicht nur die Zahl, sondern auch die Herkunft der Teilnehmer aus den verschiedensten Sparten von Schule, Forschung und forstlicher Praxis zeigte, wie gross das Interesse an den behandelten Themen ist. Ebenfalls war die rege benützte Diskussion ein Beweis für den Willen zur Lösung der sich da stellenden Aufgaben beizutragen. Es ist deshalb angebracht, einige Schlussfolgerungen aus der Tagung zu ziehen und Vorstellungen zu entwerfen, wie die Tätigkeit der Fachgruppe weitergeführt werden soll.

Von verschiedener Seite ist bereits unterstrichen worden, dass das Forstpolizeigesetz mit seinem Grundsatz der Wald-erhaltung die erste weitblickende Tat der Raumplanung und des Umweltschutzes darstellt. Wie kein anderes Gesetz hat es zum Wohl von Landschaftsbild und Naturhaushalt beigetragen.

Die Beteiligung des Forstingenieurs an der Planung

Zunächst ist zu fragen, ob der Forstingenieur heute bereits in der raum- und landschaftsplanerischen Tätigkeit der Kantone mitspracheberechtigt und seiner Bildung entsprechend eingesetzt sei. Eine Übersicht des Delegierten des Bundesrats für Raumplanung über den rechtlichen und personellen Stand der Raumplanung in den Kantonen zeigt, dass neben einem Chefbeamten nur wenige Forstingenieure in der staatlichen Planung tätig sind. Einige andere beschäftigen sich mit Planungsproblemen in Lehre und Forschung und als Freierwerbende. Die genannte Übersicht weist auf das Bestehen verschiedenartiger Organe (Kommissionen, Ausschüsse, Stäbe, Chefbeamten-Konferenzen und dergleichen) für die horizontale Koordination hin, worin selbstverständlich auch der Forstdienst vertreten sein sollte. Wie diese Organe funktionieren und was für konkrete Aufgaben und

Zuständigkeiten sie haben, wäre abzuklären. Daraus wären Schlüsse für die verbesserte Beteiligung des Forstingenieurs auf Bundes- und Kantonsebene im Interesse der Waldwirtschaft sowie der Natur- und Landschaftspflege zu ziehen.

Mindestens ebenso wichtig ist die Mitwirkung des Forstdienstes an den verschiedenorts vorhandenen regionalen Planungsgruppen und an den Bau- und Planungskommissionen auf Gemeindeebene. Er hätte darin nicht nur die praktischen Bedürfnisse der Walderschliessung zu vertreten, sondern könnte auch seine vielseitigen Kenntnisse zur Verfügung stellen, damit die Entscheide in richtiger Erkenntnis der übergeordneten ökologischen Zusammenhänge gefällt werden. Wir zweifeln nicht daran, dass aus einer solchen, die Grenzen der Waldwirtschaft überschreitenden Tätigkeit nur Vorteile für den Wald und für seine langfristige Erhaltung erwachsen werden. Zugleich würde der Forstingenieur einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung einer umweltgerechten Mentalität und Verhaltensweise sowie eines neuen Verantwortungsbewusstseins leisten.

Einsatzmöglichkeiten des Forstingenieurs

Selbstverständlich ist die umweltgerechte Raumplanung, die ja über die forstliche hinausgeht, im Rahmen interdisziplinärer Arbeitsgruppen zu sehen. Um den mit zunehmender Umweltbeanspruchung immer schwieriger werdenden Aufgaben gerecht zu werden, muss eine entsprechende Aus- und Weiterbildung die bereits vorhandene Eignung des Forstingenieurs noch verbessern. Dabei können viele Grundsätze der Waldnutzung und -pflege auf sämtliche menschlichen Eingriffe in die Natur übertragen werden.

Die obenerwähnte Notwendigkeit hat besonders *H. Studach* in seinem Vortrag über Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten der Forstingenieure in der Planung hervorgehoben. Dabei könnten sie als Spezialisten für Landschaftsplanung in einem umfassenden Sinn erfolgreich wirken. Im Planerteam würde der Forstingenieur somit gewissermassen als Vertreter und Koordinator für die einzelnen Spezialgebiete, vornehmlich der Naturwissenschaften, auftreten.

Diesem Zukunftsbild steht nun aber die Realität einer Planung aus zu engem, technischem und erwerbswirtschaftlichem Standpunkt gegenüber. Der Forstingenieur kann und darf nicht warten, bis irgendeine dritte Kraft der Raum- und Zukunftsgestaltung die neue Richtung gewiesen hat. Vielmehr muss gerade er helfen, diese neue Richtung in der Planung einzuschlagen. Vorläufig geschieht dies wohl ohne Sonderausbildung, aber mit der erprobten Ausrüstung seiner forstwirtschaftlichen Erfahrung. In der praktischen Planungsarbeit wird sich der Forstingenieur insbesondere mit der Erhaltung, Einrichtung und Pflege von Kleinräumen wie Waldrändern, Feldgehölzen, Bachläufen oder bestockten Weiden beschäftigen; Aufgaben, die mit der heutigen Ausbildung ohne weiteres zu bewältigen sind.

Die Probleme des Berggebiets

Eine besonders dankbare Aufgabe für den Forstingenieur stellt sich im Berggebiet, wo der Wald flächenmässig und funktionell eine grosse Rolle spielt und mit der Bergland- und Alpwirtschaft eng verbunden ist. Weiter wird dort das Meliorationswesen nicht selten vom staatlichen Forstdienst betreut.

Mit dem Entwicklungskonzept für das Berggebiet und dem dazugehörigen Investitionshilfegesetz will man die sozioökonomischen Lebensgrundlagen der Bergbevölkerung durch eine umfassende und gezielte Hilfe wirksam verbessern. Es soll der Bevölkerungsabnahme entgegengewirkt werden, damit das wertvolle und unvermehrbares Kulturland wiederbewirtschaftet wird und im Endergebnis erhalten bleibt. Die Lebensbedingungen im Berggebiet sollen gehoben werden,

ohne aber wertvolles Allgemeingut wie die reizvolle Naturlandschaft und den gesunden Lebensraum zu schädigen. Vorgesehen sind in erster Linie finanzielle Unterstützungen im Rahmen eines regionalen, planerisch und wirtschaftlich abgesicherten Entwicklungskonzepts. Ein Gelingen setzt jedoch voraus, dass die Lehren aus den Fehlern gezogen werden, die in den sog. Ballungsräumen des Flachlands heute immer mehr zum Vorschein treten. Man wird also der kurzfristigen Wirtschaftlichkeitsrechnung, den sog. komparativen Kostenvorteilen, nicht die Eigenart und Eigenständigkeit der kleinen Dorfgemeinschaften im Berggebiet mit ihren kleinen, wenig rationellen, aber ökologisch problemlosen Bergbauern- und Handwerksbetrieben preisgeben.

Zu diesen Bestrebungen kann und muss die Waldwirtschaft ihren Beitrag leisten, und dafür hat sich der Forstingenieur einzusetzen. Rechtliche Mittel zur Gewährung von Beihilfen für die Erschliessung, Bewirtschaftung und Wiederinstandstellung des Gebirgswalds sind bereits vorhanden und sollen bei Bedarf ausgebaut werden. Es gilt nun, die dafür notwendigen Gelder zu erlangen. Dies gelingt jedoch nur mit einem einwandfreien Nachweis über die vielseitige öffentliche Bedeutung des Walds sowie einer sachlichen Aufklärung der Öffentlichkeit.

Auf forstlicher Seite könnte versucht werden, für eine entwicklungsbedürftige Region des Berggebiets ein forstliches Entwicklungskonzept zu entwerfen und dessen Einfluss auf die übrigen Lebensbereiche der Region zu untersuchen. Unter Beizug anderer Fachleute könnte ein bereits entworfener Entwicklungsplan sowohl forstlich als auch allgemeinwirtschaftlich untersucht werden. Dabei wäre allenfalls nach anderen denkbaren, weniger wirtschaftlichen, aber dafür um so umweltgerechteren Lösungen Umschau zu halten.

Waldbewirtschaftung und Natur- und Landschaftsschutz

In letzter Zeit mehren sich in der Tagespresse kritische Aufsätze über die heutige Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder, besonders in der Nähe von Städten oder in Feriengebieten. Diese Berichte brauchen nicht immer und in allen Teilen fundiert zu sein; trotzdem sind sie ernst zu nehmen. Denn es sind Alarmzeichen einer immer empfindlicher werdenden öffentlichen Meinung, welche sich von allen Seiten durch die schleichende Verschlechterung ihres Lebensraums bedroht fühlt. Eine sorgfältige Überprüfung unserer waldbaulichen und betrieblichen Zielsetzung und Handhabungsweise ist notwendig. Sie soll uns den sicheren Rückhalt für eine wirksame Aufklärung der Bevölkerung über die Unumgänglichkeit einer regelmässigen Waldpflege nach den bewährten Regeln der schweizerischen Waldbaulehre geben.

Für den Vorstand der FGF:
Dr. *A. Antonietti*, Präsident, und *H. Ritzler*, Mitglied

*

Anmerkung der Redaktion: Aus Platzgründen konnten wir leider im vorliegenden Heft die an der Tagung «Der Forstingenieur in der Raum- und Landschaftsplanung» der SIA-Fachgruppe der Forstingenieure (FGF) vom 15. und 16. Juni 1973 in Sarnen gehaltenen Referate nicht vollständig wiedergeben. Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, dass der Vortrag von Ing. *J. Studach*, Chur, über «Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten der Forstingenieure in der Planung» auf der ersten grünen Seite dieses Heftes (G 105) abgedruckt ist. Die Vorträge von Dr. *F. Mühlemann*, Bern, über «Die wirtschaftliche Förderung der Berggebiete» und von Dr. *R. Martin*, Luzern, über «Aspekte der Landschaftsschutzplanung des Vierwaldstättersees» sind vorbereitet und werden in einem der nächsten Hefte veröffentlicht. Wir bitten um Verständnis für diese Massnahme.